

- b) Unterlagen gemäß § 3 Absätze 4 und 5 nicht zur Verfügung stellt oder die Arbeiten abweichend vom Koordinierungsbescheid ausführt
- c) den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt
- d) ohne Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 kartographische Erzeugnisse vervielfältigt
- e) ohne Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 kartographische Erzeugnisse ex- oder importiert
- f) die Ergebnisse oder Unterlagen gemäß § 14 nicht zur Verfügung stellt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Arbeitsergebnisse, die unter Verletzung der Bestimmungen der §§ 1, 6 und 9 Abs. 1 hergestellt, vervielfältigt oder herausgegeben sowie kartographische Erzeugnisse, die ohne Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 importiert wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Ministers des Innern.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

b) § 18 wird gegenstandslos.

55. § 17 der Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBl. IIS. 405) erhält folgende Fassung:

„§17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber, Entwurfsverfasser oder Verantwortlicher für die Bauausführung oder Projektierung gegen Baubestimmungen der Deutschen Bauordnung oder bautechnische Standards verstößt, ohne bauaufsichtliche Anmeldung, Zustimmung oder Genehmigung Baumaßnahmen durchführt oder Bauten abrechnen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder in anderen zentralen staatlichen Organen gemäß § 2, den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie den Vorsitzenden der Räte der Städte, denen bauaufsichtliche Befugnisse übertragen worden sind.